

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	1. In § 4 Abs. 1 Ziffer 4 wird vor dem Wort „ausnahmsweise“ die Angabe „Bis zum 31.12.2023“ eingefügt. 2. § 4 Abs. 1 Ziffer 7 wird gestrichen.
<p style="text-align: center;">§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Zugelassene Entsorgungsbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Graue Tonnen für Restabfälle (Abfälle zur Beseitigung) mit 60/ 80/ 120/ 240 Liter Fassungsvermögen. 2. Braune Tonnen für Bioabfälle (verwertbare organische Stoffe) mit 120/ 240 Liter Fassungsvermögen. 3. Blaue Tonnen für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120/ 240 Liter Fassungsvermögen. 4. Ausnahmsweise noch graue Rundtonnen alter Bauart für Restabfälle mit 50, 60 und 110 Liter Fassungsvermögen, soweit sie zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in Gebrauch sind. 5. Großbehälter für Rest- und Bioabfälle mit 0,77 cbm Fassungsvermögen, Großbehälter für Restabfälle mit 1,1 cbm Fassungsvermögen, Großbehälter für Restabfälle mit 4, 7 und 10 cbm Fassungsvermögen, privateigene Pressbehälter für Restabfälle mit bis zu 14 cbm Fassungsvermögen. 6. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte, von der Stadt ausgegebene, Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift "Stadt Koblenz". 7. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte, von der Stadt ausgegebene, Grün- und Gartenabfallsäcke mit einer Füllmenge von 120 Litern und der Aufschrift „Stadt Koblenz“. 8. Öffentliche Abfallbehälter für Abfälle unbedeutender Art gemäß § 13 Abs. 1 a der Satzung. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Zugelassene Entsorgungsbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Graue Tonnen für Restabfälle (Abfälle zur Beseitigung) mit 60/ 80/ 120/ 240 Liter Fassungsvermögen. 2. Braune Tonnen für Bioabfälle (verwertbare organische Stoffe) mit 120/ 240 Liter Fassungsvermögen. 3. Blaue Tonnen für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120/ 240 Liter Fassungsvermögen. 4. Bis zum 31.12.2023 ausnahmsweise noch graue Rundtonnen alter Bauart für Restabfälle mit 50, 60 und 110 Liter Fassungsvermögen, soweit sie zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in Gebrauch sind. 5. Großbehälter für Rest- und Bioabfälle mit 0,77 cbm Fassungsvermögen, Großbehälter für Restabfälle mit 1,1 cbm Fassungsvermögen, Großbehälter für Restabfälle mit 4, 7 und 10 cbm Fassungsvermögen, privateigene Pressbehälter für Restabfälle mit bis zu 14 cbm Fassungsvermögen. 6. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte, von der Stadt ausgegebene, Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift "Stadt Koblenz". 8. Öffentliche Abfallbehälter für Abfälle unbedeutender Art gemäß § 13 Abs. 1 a der Satzung.
	3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende des letzten Spiegelstrichs der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Spiegelstrich angefügt: „- Kunststoffe, außer Verpackungen, bei der entsprechenden Annahmestelle.“
<p>(2) Abfälle zur Verwertung sind, gemäß den Kriterien der Anlage 2, in folgenden Abfallfraktionen getrennt zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Küchenabfälle in Biotonnen, - Organische Grün- und Gartenabfälle in Biotonnen, bei der entsprechenden Annahmestelle oder den Straßensammlungen, - Papier, Pappe und Kartonagen in den entsprechenden öffentlichen Sammelcontainern auf den Wertstoffstandplätzen oder bei den Straßensammlungen - als Bündel oder in den Papiertonnen der Stadt -, - Metalle im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle oder bei der entsprechenden Annahmestelle, 	<p>(2) Abfälle zur Verwertung sind, gemäß den Kriterien der Anlage 2, in folgenden Abfallfraktionen getrennt zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Küchenabfälle in Biotonnen, - Organische Grün- und Gartenabfälle in Biotonnen, bei der entsprechenden Annahmestelle oder den Straßensammlungen, - Papier, Pappe und Kartonagen in den entsprechenden öffentlichen Sammelcontainern auf den Wertstoffstandplätzen oder bei den Straßensammlungen - als Bündel oder in den Papiertonnen der Stadt -, - Metalle im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle oder bei der entsprechenden Annahmestelle,

<ul style="list-style-type: none"> - Altholz im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle, oder über Großbehälter für Restabfälle oder bei der entsprechenden Annahmestelle, - Haushaltsgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollelemente bei der entsprechenden Annahmestelle. Bei einer Größe mit wenigstens einer Seitenlänge von mehr als 50 cm kann auch die Überlassung im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle erfolgen; § 18 Abs. 3 Nr. 1 ist zu beachten. - Gasentladungslampen bei der entsprechenden Annahmestelle. 	<ul style="list-style-type: none"> - Altholz im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle, oder über Großbehälter für Restabfälle oder bei der entsprechenden Annahmestelle, - Haushaltsgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollelemente bei der entsprechenden Annahmestelle. Bei einer Größe mit wenigstens einer Seitenlänge von mehr als 50 cm kann auch die Überlassung im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle erfolgen; § 18 Abs. 3 Nr. 1 ist zu beachten. - Gasentladungslampen bei der entsprechenden Annahmestelle, - Kunststoffe, außer Verpackungen, bei der entsprechenden Annahmestelle.
	<p>4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „dem gestatteten Abladen“ durch die Worte „der Annahme“ ersetzt.</p>
<p>(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall nach den §§ 6 Abs. 2, 18, 19 und 20 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer von der Stadt bestimmten Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt oder des Anlagenbetreibers über. § 5 der Satzung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom 20.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall nach den §§ 6 Abs. 2, 18, 19 und 20 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer von der Stadt bestimmten Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage gebracht, geht dieser Abfall mit <u>der Annahme</u> in das Eigentum der Stadt oder des Anlagenbetreibers über. § 5 der Satzung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom 20.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p>
	<p>5. In § 13 Abs. 1a wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Soweit keine öffentlichen Abfallbehälter vorhanden sind, bleibt es bei der Entsorgungsverantwortung des Abfallbesitzers.“</p>
<p>(1a) Die im öffentlichen Verkehrsraum anfallenden Abfälle unbedeutender Art sind in die dort bereit stehenden öffentlichen Abfallbehälter zu verbringen. Es ist verboten, in diese Behälter Abfälle aus Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen einzufüllen. Als öffentlicher Verkehrsraum gelten alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie alle öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Koblenz. Als Abfall unbedeutender Art gelten z.B. Obst und Lebensmittelreste (z.B. Bananenschalen), Dosen, Verpackungsmaterial, Papier, Kaugummi, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.</p>	<p>(1a) Die im öffentlichen Verkehrsraum anfallenden Abfälle unbedeutender Art sind in die dort bereit stehenden öffentlichen Abfallbehälter zu verbringen. Es ist verboten, in diese Behälter Abfälle aus Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen einzufüllen. Als öffentlicher Verkehrsraum gelten alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie alle öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Koblenz. Als Abfall unbedeutender Art gelten z.B. Obst und Lebensmittelreste (z.B. Bananenschalen), Dosen, Verpackungsmaterial, Papier, Kaugummi, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen. <u>Soweit keine öffentlichen Abfallbehälter vorhanden sind, bleibt es bei der Entsorgungsverantwortung des Abfallbesitzers.</u></p>
	<p>6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „ausnahmsweise“ die Angabe „bis zum 31.12.2023“ eingefügt.</p>
<p>(2) Abs. 1 gilt nicht in den Fällen, wenn für anschlusspflichtige Grundstücke ausschließlich ein Restabfallbehältnis mit 60 Liter bzw. ausnahmsweise 50 Liter vorgehalten werden muss oder ein gemeinsames Abfallgefäß nach § 13 Abs. 4 für mehrere Grundstücke bereitgestellt ist und nicht alle Anschlusspflichtigen einen Antrag nach Abs. 1 gestellt haben.</p>	<p>(2) Abs. 1 gilt nicht in den Fällen, wenn für anschlusspflichtige Grundstücke ausschließlich ein Restabfallbehältnis mit 60 Liter bzw. <u>bis zum 31.12.2023</u> ausnahmsweise 50 Liter vorgehalten werden muss oder ein gemeinsames Abfallgefäß nach § 13 Abs. 4 für mehrere Grundstücke bereitgestellt ist und nicht alle Anschlusspflichtigen einen Antrag nach Abs. 1 gestellt haben.</p>

<p>(1) Die Entsorgungsbehältnisse für Restabfälle werden grundsätzlich einmal in der Woche geleert. Sobald und soweit am Grundstück Entsorgungsbehältnisse für Restabfälle und für Bioabfälle vorgehalten werden können, erfolgt die Leerung im wöchentlichen Wechsel. Im Falle der Eigenkompostierung wird das Entsorgungsbehältnis für Restabfälle alle 2 Wochen geleert. Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, nicht hergeleitet werden.</p>	<p>7. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.</p> <p>(1) Die Entsorgungsbehältnisse für Restabfälle werden grundsätzlich einmal in der Woche geleert. Sobald und soweit am Grundstück Entsorgungsbehältnisse für Restabfälle und für Bioabfälle vorgehalten werden können, erfolgt die Leerung im wöchentlichen Wechsel. Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, nicht hergeleitet werden.</p>
	<p>8. In § 18 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „sowie Tapeten- und Teppichabfälle,“ gestrichen; in Satz 2 wird die Angabe „viermal“ durch die Angabe „zweimal“ ersetzt; in Satz 3 werden nach dem Wort „genommen“ die Worte eingefügt „oder eine zusätzliche/weitere Abfuhrleistung beantragt“</p> <p>9. § 18 Abs. 3 Ziffer 4 wird gestrichen. Die bisherige Ziffer 5. wird die neue Ziffer 4; in dieser werden die Worte „, selbst wenn sie in Säcken o.ä. verpackt sind“ gestrichen.</p> <p>10. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Abfälle nach Absatz 3 Ziffer 4. werden ausnahmsweise und grundsätzlich nur in städtischen Abfallsäcken nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 mitgenommen; die Entsorgung von Abfällen in anderen Säcken oder in Kartons ist gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr möglich.“</p>
<p>(1) Sperrige Abfälle aus dem privaten Haushalt in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Entsorgungsbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Tapeten- und Teppichabfälle, werden auf Abruf durch den Abfallbesitzer und Überlassungspflichtigen am angeschlossenen Hausgrundstück von der Stadt eingesammelt und abgefahren. Die Termine im Einzelfalle, höchstens viermal jährlich, bestimmt die Stadt und teilt sie dem Abfallbesitzer mit. Die Stadt legt die haushaltübliche Menge i.S.d. Satzes 1 fest. Gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr kann die Abfuhrleistung auch kurzfristig in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) Von der Abfuhr ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (über 2 cbm Rauminhalt bzw. über 1,70 m Breite) oder ihres Einzelgewichtes (mehr als 40 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig und nicht zumutbar ist, 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, 3. Bauschutt, Steine, Ziegel, Öltanks, Ölfässer, andere große Fässer, Autoteile, Autowracks, Altreifen, Mopeds, Motorräder. 4. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten (Renovierungsabfälle) herrühren, wie Decken- und Wandverkleidungen, Holzgebälk, Badewannen, Toilettenschüsseln, Fenster, Türen usw. 5. Kleinteile des Restabfalles, selbst wenn sie in Säcken o.ä. verpackt sind. 	<p>(1) Sperrige Abfälle aus dem privaten Haushalt in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Entsorgungsbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Abruf durch den Abfallbesitzer und Überlassungspflichtigen am angeschlossenen Hausgrundstück von der Stadt eingesammelt und abgefahren. Die Termine im Einzelfalle, höchstens <u>zweimal</u> jährlich, bestimmt die Stadt und teilt sie dem Abfallbesitzer mit. Die Stadt legt die haushaltübliche Menge i.S.d. Satzes 1 fest. Gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr kann die Abfuhrleistung auch kurzfristig in Anspruch genommen <u>oder eine zusätzliche/weitere Abfuhrleistung beantragt</u> werden.</p> <p>(3) Von der Abfuhr ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (über 2 cbm Rauminhalt bzw. über 1,70 m Breite) oder ihres Einzelgewichtes (mehr als 40 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig und nicht zumutbar ist, 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, 3. Bauschutt, Steine, Ziegel, Öltanks, Ölfässer, andere große Fässer, Autoteile, Autowracks, Altreifen, Mopeds, Motorräder. 4. Kleinteile des Restabfalles.

<p>(4) Abfälle nach Absatz 3 Ziffer 4. und 5. können ausnahmsweise und grundsätzlich nur bis zu einem ungesprengten Volumen von 2 cbm im Einzelfall und Zahlung einer Sondergebühr im Rahmen der Sperrmüllentsorgung abgefahren werden.</p>	<p>(4) <u>Abfälle nach Absatz 3 Ziffer 4. werden ausnahmsweise und grundsätzlich nur in städtischen Abfallsäcken nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 mitgenommen; die Entsorgung von Abfällen in anderen Säcken oder in Kartons ist gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr möglich.</u></p>
	<p>11. In § 21 Abs. 1 Ziffer 13 werden die Worte „entgegen § 17 Abs. 5 Entsorgungsbehältnisse oder“ gestrichen.</p>
<p>13. entgegen § 17 Abs. 5 Entsorgungsbehältnisse oder entgegen § 18 Abs. 5 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert oder diese nicht bei Bedarf reinigt,</p>	<p>13. entgegen § 18 Abs. 5 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert oder diese nicht bei Bedarf reinigt,</p>
	<p>12. In Ziffer II der Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) wird Buchstabe d) gestrichen; die früheren Buchstaben e) und f) werden die neuen Buchstaben d) und e). Der neue Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung: „d) es sind nur kompostierbare Papiersäcke zu verwenden; feste Behältnisse müssen leicht zu entleeren sein und dürfen auf eigene Gefahr zur Entleerung bereitgestellt werden“</p>
<p>II. Grün- und Gartenabfälle sind bei den Straßensammlungen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vorabend der Abfuhr ab 19.00 Uhr, wie folgt bereitzustellen:</p> <p>a) Äste und Stämme dürfen nicht dicker als 10 cm sein</p> <p>b) Schnittgut ist mit Kordel oder Faden (keinem Draht) zu bündeln</p> <p>c) Bündel dürfen nicht länger als 1 m sein</p> <p>d) Säcke sind nicht zuzubinden</p> <p>e) es sind nur städtische Grünschnitt oder sonstige kompostierbare Papiersäcke zu verwenden; andere feste Behältnisse und Kunststoffsäcke, mit Ausnahme von Wertstoffsäcken, dürfen zur Entleerung bereit gestellt werden</p> <p>f) sie dürfen nicht schwerer als 40 kg sein</p>	<p>II. Grün- und Gartenabfälle sind bei den Straßensammlungen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vorabend der Abfuhr ab 19.00 Uhr, wie folgt bereitzustellen:</p> <p>a) Äste und Stämme dürfen nicht dicker als 10 cm sein</p> <p>b) Schnittgut ist mit Kordel oder Faden (keinem Draht) zu bündeln</p> <p>c) Bündel dürfen nicht länger als 1 m sein</p> <p><u>d) es sind nur kompostierbare Papiersäcke zu verwenden; feste Behältnisse müssen leicht zu entleeren sein und dürfen auf eigene Gefahr zur Entleerung bereitgestellt werden</u></p> <p>e) sie dürfen nicht schwerer als 40 kg sein</p>